

KUNDMACHUNG

Erlassung einer geänderten Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf beschlossen:

§ 4

KANALBENÜTZUNGS GEBÜHREN

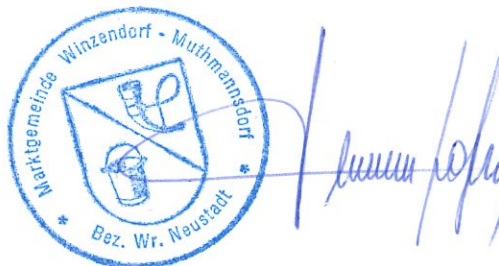
- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,10 festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 36,36 festgesetzt.

§ 8

SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 15.12.2010

Abgenommen am: 30.12.2010